

INFORMATIONSBLATT ZUM EU-PFLANZENPASS

Mit der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 wurde die Pflanzenpasspflicht bis auf wenige Ausnahmen auf alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und den Fernabsatz ausgeweitet.

Ein wichtiger Bestandteil des neuen EU-Pflanzengesundheitsregimes ist der einheitlich gestaltete EU-Pflanzenpass. Durch die angepassten formalen Vorgaben ist die Sichtbarkeit und Wiedererkennung des Pflanzenpasses gestärkt und wichtige Informationen sind klar herauszulesen.

Was ist ein Pflanzenpass? (Artikel 78)

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung (Handel, Transport) bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände (nachfolgend vereinfachend "geregelte Ware" genannt) innerhalb des Gebiets der EU (EU-Binnenmarkt) sowie der Schweiz und Lichtenstein. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die ausgezeichneten Pflanzen die vorgeschriebenen phytosanitären Anforderungen (z.B. Freiheit von Quarantäneschädlingen) erfüllen und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Rückverfolgbarkeit der Waren.

Was ist passpflichtig und wann muss der Pflanzenpass aufgebracht werden? (Artikel 79 iVm Artikel 13 der VO (EU) 2019/2072)

Grundsätzlich gilt eine Passpflicht für die Verbringung **aller Pflanzen zum Anpflanzen**, darunter fallen Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z.B. Beet-, Balkon-, Grün- und Kübelpflanzen), angepflanzt werden (z.B. Stecklinge, Edelreiser, Gewebekulturen, Jungpflanzen) oder wiederangepflanzt werden (z.B. Baumschulpflanzen, Setzlinge, Zwiebeln, Knollen) unabhängig von der botanischen Art.

Darüber hinaus ist die Verbringung folgender **pflanzlicher Erzeugnisse** ebenfalls passpflichtig:

- Pflanzen, außer Früchte und Samen, von Orangenblumen (Chiosya), Zitruspflanzen (Citrus), Kumquats (Fortunella), Dreiblättrigen Orangen (Poncirus), und Kreuzungen davon, Weißen Sapoten (Casimiroa), Clausena, Orangenrauten (Murraya), Vepris, Gelbholz (Zanthoxylum), Weinreben (Vitis)
- Früchte von Zitruspflanzen (*Citrus*), Kumquats (*Fortunella*), Dreiblättrigen Orangen (*Poncirus*), und Kreuzungen davon, mit Blättern und Stielen
- sowie Holz von Walnüssen (*Juglans*), Platanen (*Platanus*) und Flügelnüssen (*Pterocarya*), soweit es unter ein Holzsortiment mit bestimmten Warenbezeichnungen fällt (z.B. Brennholz, Plättchen, Schnitzel, Rohholz, Sägeware, Verpackungsmaterial aus Holz, etc.)

Auch die Verbringung pflanzlicher Ware, für die besondere Schutzmaßnahmen der Union gelten (Artikel 28 und 30), sowie bestimmter Hölzer, welche aus der Nähe von Befallsgebieten mit *Agrilus planipennis* (*Asiat. Eschenprachtkäfer*) stammen, ist passpflichtig.

Bei **Saatgut** besteht die Pflanzenpasspflicht für die Verbringung folgender Arten:

Saatkartoffel/Pflanzkartoffel (Solanum tuberosum), Tomate (Solanum lycopersicum), Zwiebel und Schalotte (Allium cepa), Lauch (Allium porrum), Paprika (Capsicum annuum), Ackerbohne (Vicia faba), Feuerbohne (Phaseolus coccineus), Stangenbohne (Phaseolus vulgaris), Erbse (Pisum sativum), Sojabohne (Glycine max), Luzerne (Medicago sativa), Raps (Brassica napus), Rübsen (Brassica rapa), Weißer Senf (Sinapis alba), Sonnenblume (Helianthus annuus), Lein (Linum usitatissimum), Reis (Oryza sativa), Allium spp. und diverse Prunus-Arten.

Informationsblatt zum EU-Pflanzenpass

<u>Hinweis:</u> Saatgut von Sonnenblume, Luzerne, Bohne, Tomate, *Allium*-Arten und Kartoffel war bisher bereits passpflichtig. Aufgrund einer Übergangsregelung ist es möglich, dass bis zum Jahr 2024 vereinzelt noch alte Formen des Pflanzenpasses im Umlauf sind.

Pflanzenpasspflichtige Ware muss bei der Verbringung im gewerblichen Handel (Business to Business) innerhalb des Gebiets der EU (EU-Binnenmarkt) sowie mit der Schweiz und Lichtenstein grundsätzlich mit einem Pflanzenpass versehen sein! Vgl. Abbildung 1.

Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht:

1. Die Ware wird direkt zum **Endnutzer** verbracht. Endnutzer ist jede Person, die pflanzenpasspflichtige Ware außerhalb einer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit für den Eigenbedarf erwirbt (z.B. Hobbygärtner, Gemeinden außer Stadtgartenämter/Wirtschaftsbetriebe, botanische Gärten und Straßenverwaltungen).

Diese Ausnahme gilt nicht für:

- die Verbringung im Fernabsatz (Versandhandel) sowie
- für die Verbringung in **Schutzgebiete** in Hinblick auf die darin geregelten Schutzgebietsschädlinge und deren Wirtspflanzen.

In diesen beiden Fällen muss die Ware bis zum Endnutzer mit einem Pflanzenpass bzw. Schutzgebiets-Pflanzenpass versehen sein (Artikel 81)!

2. Die Ware wird innerhalb des Betriebsgeländes oder zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens, die in räumlicher Nähe zueinander liegen, verbracht (Artikel 82). Da die räumliche Nähe nicht näher definiert ist, wurde die Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht für das Verbringen zwischen Betriebstätten innerhalb Österreichs festgelegt.

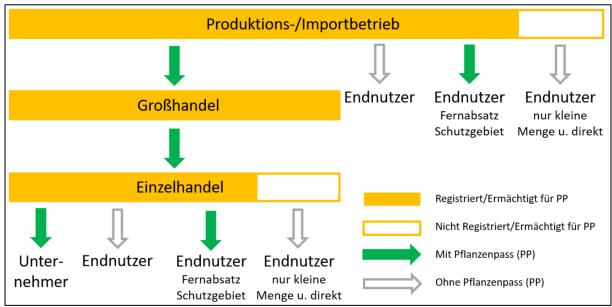


Abbildung 1: Übersicht zur Passweitergabe im Handel mit passpflichtigen Waren und zur Registrierung/Ermächtigung von Unternehmen.

Registrierpflicht für Unternehmer (Artikel 65)

Unternehmer, die im EU-Binnenmarkt mit pflanzenpasspflichtiger Ware handeln oder diese in Verkehr bringen, sind grundsätzlich verpflichtet, sich zu registrieren. Unternehmer, die selbst Pflanzenpässe für bestimmte Warentypen (inkl. Austauschpflanzenpässe) ausstellen, müssen sich registrieren <u>und</u> ermächtigen lassen. Nähere Informationen und Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind im Informationsblatt "EU-Pflanzengesundheitsregime" zu finden.

Wer stellt den Pflanzenpass aus? (Artikel 84)

Pflanzenpässe werden vom ermächtigten Unternehmer ausgestellt. In Ausnahmefällen kann auch die zuständige Behörde (Amtlicher Pflanzenschutzdienst OÖ) Pflanzenpässe ausstellen (kostenpflichtig).

Informationsblatt zum EU-Pflanzenpass

Pflanzenpässe werden vom Unternehmer unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- 1. Der Unternehmer ist von der zuständigen Behörde zur Ausstellung von Pflanzenpässen für bestimmte Typen von pflanzlicher Ware ermächtigt.
- 2. Der Unternehmer ist für die passpflichtige Ware verantwortlich, die passpflichtige Ware befindet sich auf dem Betriebsgelände des Unternehmers, die passpflichtige Ware wurde gründlich untersucht und erfüllt die notwendigen phytosanitären Anforderungen (Artikel 87, z.B. Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen, Bestimmungen bezüglich unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen).
- Sofern der Pflanzenpass ausgestellt wird, um ein Pflanzengesundheitszeugnis zu ersetzen (beim Import), muss lediglich die amtliche Einfuhrkontrolle erfolgreich abgeschlossen werden (Artikel 94).

<u>Ersetzen des Pflanzenpasses – Welche Anforderungen gelten bei der Ausstellung eines Austauschpflanzenpasses? (Artikel 93)</u>

Ein ermächtigter Unternehmer kann für passpflichtige Ware, die er mit einem Pflanzenpass erhalten hat und welche gleich weiterverkauft wird, einen neuen Pflanzenpass mit der eigenen Registriernummer ausstellen und damit den vorherigen Pflanzenpass ersetzten (Austauschpflanzenpass), sofern die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, die phytosanitären Anforderungen weiterhin erfüllt sind und die Wareneigenschaften (phytosanitärer Status) unverändert sind. Eine erneute phytosanitäre Untersuchung der Ware ist dann nicht notwendig und somit bleibt auch der Ursprung der Ware unverändert - am Austauschpflanzenpass ist nach dem Buchstaben "D" (Ursprungsland) die Angabe It. dem ursprünglichen Pflanzenpass anzuführen. Der vorherige Pflanzenpass oder dessen Informationen müssen vom Unternehmer mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Wann muss ein Pflanzenpass ungültig gemacht werden? (Artikel 95)

Erlangt ein Unternehmer Kenntnis davon, dass eine pflanzenpasspflichtige Ware, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen für den Pflanzenpass nicht (mehr) erfüllt, ist er verpflichtet den Pflanzenpass ungültig zu machen, ihn nach Möglichkeit zu entfernen und die zuständige Behörde zu informieren.

Form & Inhalt des Pflanzenpasses (Artikel 83)

Der Pflanzenpass ist ein gut erkennbares Etikett (z.B. aus Papier, Kunststoff, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanzentopf), das an der Handelseinheit der passpflichtigen Ware angebracht ist (Artikel 88). Die Handelseinheit kann z.B. eine einzelne Pflanze sein, ein Bündel Pflanzen oder ein Paket mit Pflanzen. Der Pflanzenpass muss gut sichtbar, deutlich lesbar und inhaltlich unveränderlich sein. Die Angaben des Pflanzenpasses müssen in einem rechteckigen oder quadratischen Textfeld angeordnet werden und zu allen anderen Informationen oder Etiketten (Firmenlogo, Preisaufdruck, Pflegehinweise etc.) abgetrennt sein. Formale Anforderungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 festgelegt. Der Pflanzenpass kann wie in Abbildung 2 dargestellt aussehen.

<u>Sonderform Schutzgebietspflanzenpass:</u> Sofern die Ware (z.B. Pflanzen der Gattung *Malus*) in ein Schutzgebiet (z.B. für Feuerbrand, bspw. Estland) geliefert werden soll, benötigt der Pflanzenpass zusätzlich Angaben zu den relevanten Schutzgebiets-Quarantäneschädlingen wie folgt: "Pflanzenpass – Schutzgebiet/Plant Passport – PZ" (Protected Zone)" und wissenschaftliche Bezeichnung oder EPPO-Code des Schutzgebietsquarantäneschädlings (z.B. "*Erwinia amylovora" /* "ERWIAM").

<u>Sonderform kombinierter Pflanzenpass:</u> Der Pflanzenpass kann mit dem amtlichen Etikett im Rahmen der Saatgutzertifizierung kombiniert werden. Die entsprechenden Vorgaben sind im Sorten- und Saatgutblatt Sondernummer 63 des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) nachzulesen, ein Musterbeispiel findet sich außerdem in Teil C der VO (EU) 2017/2313.

Informationsblatt zum EU-Pflanzenpass

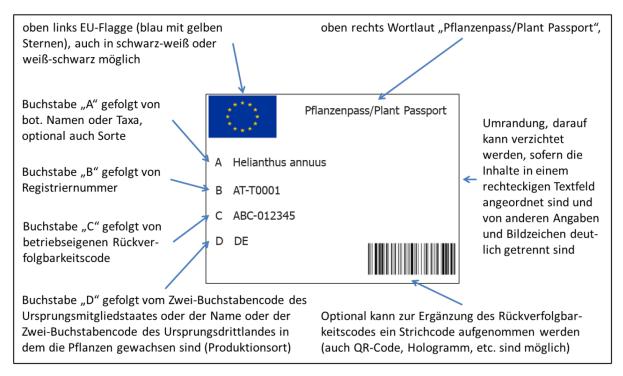


Abbildung 2: Muster eines Pflanzenpasses

Der Rückverfolgbarkeitscode

Auf dem Pflanzenpass muss nach dem Buchstaben C ein Rückverfolgbarkeitscode angegeben werden, der im Falle eines Befalls mit einem geregelten Schädling gewährleistet, dass der Unternehmer Auskunft geben kann, woher die befallene Ware stammt (Lieferant, Quartier...). Der Rückverfolgbarkeitscode kann vom ermächtigten Unternehmer individuell vergeben werden und aus Nummern, Buchstaben oder einer Kombination daraus bestehen (z.B. Lieferscheinnummer) und kann zusätzlich Strichcodes, QR-Codes, Hologramme etc. enthalten.

Grundsätzlich ist der Rückverfolgbarkeitscode verpflichtend am Pflanzenpass anzugeben.

<u>Ausnahme:</u> Keine Verpflichtung zur Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes besteht für pflanzenpasspflichtige Ware, die bereits für den Verkauf an den Endkunden vorbereitet ist ("Fertigware") **und** bei der keine Gefahr einer Ausbreitung von Quarantäneschädlingen besteht. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Lieferungen von pflanzenpasspflichtiger Fertigware in Schutzgebiete¹ in Hinblick auf die darin geregelten Schutzgebietsschädlinge und deren Wirtspflanzen!

Achtung: Darüber hinaus muss seit 31. Dezember 2021 bei bestimmten Pflanzen auch bei Fertigware aufgrund des hohen phytosanitären Risikos generell ein Rückverfolgbarkeitscode angegeben werden. Dies betrifft aktuell folgende in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1770 gelisteten, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausgenommen Samen): Citrus, Coffea, Lavendula dentata, Nerium oleander, Olea europaea, Polygala myrtifolia., Prunus dulcis und Solanum tuberosum.

Kombination des Pflanzenpasses am Lieferschein / auf der Rechnung

Rückverfolgbarkeitscode (aufgrund Verbringung in ein Schutzgebiet) angebracht sein.

Neben der Anbringung an einem Etikett ist es auch möglich, den Pflanzenpass auf dem Lieferschein oder der Rechnung anzubringen, wobei der Pflanzenpass auch in diesem Fall grundsätzlich alle Anforderungen betreffend Inhalt und Form zu erfüllen hat **und** der Lieferschein bzw. die Rechnung vor der Verbringung der passpflichtigen Ware an die Handelseinheit angebracht werden muss. Diese Vorgangsweise kann insbesondere bei Sendungen, die mehrere oder viele verschiedene Pflanzenarten umfasst, erleichternde Anwendung finden.

4/6

¹ Beispiel: Wird eine relevante Wirtspflanze (Gattung Malus Mill.) für den betreffenden Schutzgebietsschädling (Feuerbrand) als Fertigware und via Fernabsatz in ein Schutzgebiet (Estland) an einen Endnutzer verbracht, muss ein Schutzgebiets-Pflanzenpass (aufgrund Fernabsatz und Verbringung in ein Schutzgebiet) mit

Informationsblatt zum EU-Pflanzenpass

Die Angaben des Pflanzenpasses sind deutlich getrennt (z.B. durch die Eingrenzung mit einem Rahmen) von allen anderen Informationen oder Etiketten auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung in einem rechteckigen oder quadratischen Textfeld anzuordnen. Damit die Pflanzenpässe gut sichtbar und deutlich lesbar sind, sollten sie in einem Standardformat ausgestellt werden. Auf diese Weise wird auch gewährleistet, dass Pflanzenpässe leicht von anderen Informationen oder Etiketten unterschieden werden können.

<u>Praxistipp zur Rückverfolgbarkeit & Dokumentationspflicht:</u> Geben Sie den Inhalt des Pflanzenpasses sowie die Stückzahl, Lieferant und Empfänger konsequent auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung an. Erbitten Sie dies auch von Ihren Lieferanten. Sofern Sie diese Lieferscheine bzw. Rechnungen aufbewahren, erfüllen Sie automatisch die Dokumentationspflicht im Einkauf und Verkauf.

Sonderlösung AT: Möglichkeit des Verweises bei einzelnen Elementen des Pflanzenpasses auf den Lieferschein bzw. die Rechnung

Für die Verbringung von pflanzenpasspflichtiger Ware kann beim Handel innerhalb Österreichs der Pflanzenpass in folgender Form mit dem Lieferschein bzw. der Rechnung kombiniert werden (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4): Sofern der Pflanzenpass untrennbar auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung angebracht (z.B. aufgedruckt oder aufgeklebt) wird, kann bei den verpflichtenden Angaben am Pflanzenpass bei Buchstabe A, C und D auf die entsprechende Position im Lieferschein bzw. der Rechnung verwiesen werden (Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verweise stimmen und kein Verweis ins Leere läuft). Lediglich die eigene Registriernummer (z.B. AT-O1234) muss nach wie vor im abgegrenzten Bereich des Pflanzenpasses (bei Buchstabe B) angeführt werden. Vor der Verbringung der pflanzenpasspflichtigen Ware muss der Lieferschein bzw. die Rechnung (bzw. ein Duplikat davon) an der Handelseinheit angebracht werden. Diese Form des Pflanzenpasses wird bis auf Weiteres nur innerhalb Österreichs akzeptiert. Zwar wird sie auch von anderen Ländern im EU-Binnenmarkt toleriert, jedoch besteht für den Warenverkehr außerhalb Österreichs keine Gewähr, dass diese Form akzeptiert wird und es wird deshalb von Verweisen am Pflanzenpass für den Warenverkehr außerhalb Österreichs abgeraten!

Vorlage für die EU-Flagge

Die EU-Flagge für die Anbringung am Pflanzenpass findet sich auf folgender offiziellen Website der Europäischen Union zum Download:

https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de

Nachstehende Varianten sind am Pflanzenpass zulässig:









Weiterführende Informationen & Kontakt

Für Auskünfte zum Pflanzenpass, Registrierung und Ermächtigung kontaktieren Sie bitte den Amtlichen Pflanzenschutzdienst OÖ²:

Landwirtschaftskammer Oberösterreich Abt. Pflanzenbau Amtlicher Pflanzenschutzdienst Auf der Gugl 3 4021 Linz pflanzenschutzdienst@lk-ooe.at

-

² www.pflanzenschutzdienst.at/kontakte-bundeslaender/oberoesterreich

Gärtnerei Mustermann

Adresse, PLZ, Ort Telefon, Email

UID Nr. / Lw. Betriebsnummer...

An

Gärtnerei Grün Lieferadresse PLZ, Ort

LIEFERSCHEIN

C Lieferschein Nr. 12345 Auftrag NR. 12334 Lieferdatum: 12.02.2022

Pos	Menge/Stk.		Artikel/Text		
1	200	Α	Begonia boliviensis `Bonfire´	D	AT
2			Lizenz und Versand		
3	1200	Α	Geranium zonale `Fireworks'	D	NL
4			Lizenz und Versand		
5	400	Α	Geranium peltatum XYZ	D	AT
6			Lizenz und Versand		

	* *	

П		

Pflanzenpass/Plant Passport

C siehe Lieferschein-Nr. **D** siehe Position

A siehe Position

B AT-T-1234*

Seite 1 von 1

Abbildung 3: Pflanzenpass positioniert unten im Dokument (Lieferschein bzw. Rechnung)

Gärtnerei Mustermann

Adresse, PLZ, Ort Telefon, Email

UID Nr. / Lw. Betriebsnummer...

An

Gärtnerei Grün Lieferadresse PLZ, Ort

LIEFERSCHEIN

C Lieferschein Nr. 12345 Auftrag NR. 12334 Lieferdatum: 12.02.2022



Pflanzenpass/Plant Passport

A siehe Position C siehe Lieferschein-Nr.
B AT-T-1234 D siehe Position

Pos	Menge/Stk.		Artikel/Text		
1	200	Α	Begonia boliviensis `Bonfire´	D	AT
2			Lizenz und Versand		
3	1200	Α	Geranium zonale `Fireworks'	D	NL
4			Lizenz und Versand		
5	400	Α	Geranium peltatum XYZ	D	AT
6			Lizenz und Versand		

Abbildung 4: Pflanzenpass positioniert oben im Dokument (Lieferschein bzw. Rechnung)

^{*}hier eigene Registriernummer eintragen